

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Selters



**Betr.: Bebauungsplan „Sportgelände (Tennis- und Fußballplatz)“ in der Gemar-**  
**kung Münster;**  
hier: In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Baugesetzbuch  
(BauGB).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) hat am 11. September  
2001 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.  
Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in  
Kraft.

Der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen nebst Begründung kann ab heute  
während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 7.30-12.30 und von 13.00-16.00 Uhr
donnerstags	von 7.30-12.30 und von 13.00-18.00 Uhr
freitags	von 7.30-12.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung, Bauamt, im Rathaus in Niederselters, Brunnen-  
straße 46, 65618 Selters, eingesehen werden.

Der Bebauungsplan nebst Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehal-  
ten, und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in  
§ 214, Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur  
beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung  
schriftlich gegenüber der Gemeinde Selters (Taunus) geltend gemacht worden  
sind. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb von sieben  
Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht  
worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvor-  
schriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die  
Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von den durch  
den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit  
und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.  
Selters (Taunus), den 28. August 2002

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus)  
Dr. Zabel, Bürgermeister

ir die Richtigkeit des Auszuges

iters (Taunus), den 7.5.73

Der Gemeindevorstand  
i. A.

